

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
51 - 01	- Jugendförderung -	51 - 01

**Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Wachtendonk
Vom 30.06.1997 ¹⁾**

Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat in seiner Sitzung am 30.06.1997 den Erlass folgender Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Wachtendonk beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.
Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 SGB VIII).

Um alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen (nachfolgend „Vereine“ genannt) zu unterstützen, gewährt die Gemeinde Wachtendonk finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Zu den Schwerpunkten der seitens der Gemeinde geförderten Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller und naturkundlicher Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie
- internationale Jugendarbeit

2.
Zuschussberechtigt sind alle Vereine,

- die ein regelmäßiges und auf Dauer angelegtes Angebot für Jugendliche vorhalten, hierzu gehören auch solche Angebote, die von jugendlichen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden,
- deren satzungsgemäße Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Gemeinde Wachtendonk beziehen.

Von einer Förderung ausgenommen sind die politische und gemeindliche Jugendarbeit, sowie die Tätigkeit von Elterninitiativen im Bereich des Kindergartenwesens.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Erlangung der Zuschüsse muss das unter Ziffer III beschriebene Verfahren eingehalten werden.

Werden Förderungsmittel aufgrund falscher Angaben gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen sie in voller Höhe zurückgezahlt werden.

II. Förderungsmaßnahmen

Die Vereine erhalten einen jährlichen pauschalen Zuschuss, der für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

¹⁾ geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.1997

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
51 - 01	- Jugendförderung -	51 - 01

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Anzahl der vereinsangehörigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es gilt der Bestand an Wachtendonker Mitgliedern vom 01.06. des der Zuschussgewährung vorausgehenden Jahres.

Für Vereine, die ihr Angebot nicht ganzjährig anbieten (z.B. SV Naturbad) wird der Zuschuss nur anteilmäßig im Verhältnis der Zahl der aktiv tätigen Monate zu den Jahresmonaten gezahlt.

Der Pro-Kopf-Betrag wird außerhalb dieser Richtlinien nach der Haushaltslage der Gemeinde festgelegt.

Die Auszahlung des Zuschusses zur Förderung der Jugendarbeit erfolgt halbjährlich in zwei Teilbeträgen.

III. Verfahren ¹⁾

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Wachtendonk schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks zu beantragen.

Der Antrag muss von mindestens einem Vorstandsmitglied bzw. einem Verantwortlichen unterzeichnet sein. Abteilungen besitzen keine Antragsberechtigung

Die Verwaltung ist berechtigt, beim antragstellenden Verein Namenslisten der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren anzufordern.

Anträge sind bis zum 1.7. des der Förderung vorangehenden Jahres einzureichen.

Vereine, die einen Zuschuss für die Jugendarbeit erhalten, sind gehalten, zum 31.12. eines jeden Förderjahres einen Jahresbericht über ihre Jugendarbeit, ggfls. auf Anforderung auch einen Verwendungsnachweis mit Belegen, vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gelten ab dem Haushaltsjahr 1998. Gleichzeitig treten die vorher geltenden Förderungsrichtlinien sowie die Sportförderrichtlinien außer Kraft.

¹⁾ III. Verfahren Abs. 2 Satz 1 und 3 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.1997